

# RS OGH 1996/4/17 7Ob522/96, 7Ob194/01g, 2Ob293/03g, 4Ob4/04y, 10Ob44/06b, 1Ob216/09k, 9Ob78/09z, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1996

## Norm

EO §382a

ABGB §7

JWG §34

WrJWG §40

## Rechtssatz

§ 382a EO soll den minderjährigen Kindern, von denen in den meisten Fällen anzunehmen ist, dass sie vermögenslos und einkommenslos und daher auf den gesetzlichen Unterhalt zur Sicherung ihrer materiellen Existenz angewiesen sind, ein vereinfachtes Verfahren zur raschen Erledigung eines gewissen, an die Familienbeihilfe gekoppelten Mindestbetrages ermöglichen. Sinn des § 382a EO ist es demnach, der Existenzgefährdung von auf Unterhaltszahlungen angewiesenen minderjährigen Kindern entgegenzuwirken. Die durch § 382a EO ermöglichte rasche Vorgangsweise gegen den Unterhaltsschuldner hat nicht den Zweck, den Unterhaltsschuldner zu pönalisieren, sondern die finanzielle Existenzgrundlage für das Kind zu sichern. Eine analoge Anwendung des § 382a EO auf den Fall, dass der Unterhaltsanspruch des Minderjährigen im Wege der Legalzession (§ 34 JWG) auf den Jugendwohlfahrtsträger übergang, kommt nicht in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 522/96

Entscheidungstext OGH 17.04.1996 7 Ob 522/96

- 7 Ob 194/01g

Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 194/01g

Vgl auch; nur: § 382a EO soll den minderjährigen Kindern, von denen in den meisten Fällen anzunehmen ist, dass sie vermögenslos und einkommenslos und daher auf den gesetzlichen Unterhalt zur Sicherung ihrer materiellen Existenz angewiesen sind, ein vereinfachtes Verfahren zur raschen Erledigung eines gewissen, an die Familienbeihilfe gekoppelten Mindestbetrages ermöglichen. Sinn des § 382a EO ist es demnach, der Existenzgefährdung von auf Unterhaltszahlungen angewiesenen minderjährigen Kindern entgegenzuwirken. Die durch § 382a EO ermöglichte rasche Vorgangsweise gegen den Unterhaltsschuldner hat nicht den Zweck, den Unterhaltsschuldner zu pönalisieren, sondern die finanzielle Existenzgrundlage für das Kind zu sichern. (T1);

Veröff: SZ 74/163

- 2 Ob 293/03g  
Entscheidungstext OGH 15.01.2003 2 Ob 293/03g  
nur T1
- 4 Ob 4/04y  
Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 4/04y  
nur: § 382a EO soll den minderjährigen Kindern, von denen in den meisten Fällen anzunehmen ist, dass sie vermögenslos und einkommenslos und daher auf den gesetzlichen Unterhalt zur Sicherung ihrer materiellen Existenz angewiesen sind, ein vereinfachtes Verfahren zur raschen Erledigung eines gewissen, an die Familienbeihilfe gekoppelten Mindestbetrages ermöglichen. (T2)
- 10 Ob 44/06b  
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 10 Ob 44/06b  
nur T2; Beisatz: Als Ausgleich zum erleichterten Bewilligungsverfahren dient die den Antragsgegner begünstigende Sonderregelung der Aufhebung und Einschränkung der einstweiligen Verfügung in § 399a EO sowie der Rückforderung des zu Unrecht Empfangenen in § 399b EO. (T3)
- 1 Ob 216/09k  
Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 216/09k  
nur T1
- 9 Ob 78/09z  
Entscheidungstext OGH 26.01.2010 9 Ob 78/09z  
nur: Sinn des § 382a EO ist es demnach, der Existenzgefährdung von auf Unterhaltszahlungen angewiesenen minderjährigen Kindern entgegenzuwirken. Die durch § 382a EO ermöglichte rasche Vorgangsweise gegen den Unterhaltsschuldner hat nicht den Zweck, den Unterhaltsschuldner zu pönalisieren, sondern die finanzielle Existenzgrundlage für das Kind zu sichern. (T4)
- 1 Ob 248/09s  
Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 248/09s  
nur T4
- 7 Ob 72/13h  
Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 72/13h  
nur T1; Beis wie T3
- 10 Ob 32/14z  
Entscheidungstext OGH 17.06.2014 10 Ob 32/14z  
Vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097430

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

11.08.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)